

MAGISTRAT DER STADT WIEN,
MAGISTRATSABTEILUNG 19 (AUSLOBER)

VORABZUG

OFFENER
REALISIERUNGSWETTBEWERB

GESTALTUNG
MARIAHILFER PLATZL
WIEN 6, MARIAHILFER STRASSE

AUSSCHREIBUNG

VERFAHRENSORGANISATION:
ARCHITEKTEN
DI FRANZ KUZMICH, DI GERHARD KLEINDIENST

WIEN, 17.7. 2006

Inhaltsverzeichnis

TEIL A ALLGEMEINER TEIL – WETTBEWERBSBEDINGUNGEN	Seite 3
A.1. Auslober / Wettbewerbsbetreuung	3
A.2. Gegenstand des Wettbewerbes	3
A.3. Art des Wettbewerbes	3
A.4. Rechtsgrundlagen und Verfahrensregeln	4
A.5. Termine	4
A.6. Wettbewerbsteilnehmer / Teilnahmeberechtigung	6
A.7. Formale Bedingungen und Kennzeichnung	8
A.8. Preise	8
A.9. Preisgericht und Vorprüfung	8
A.10. Absichtserklärung / Beauftragung	11
A.11. Art und Umfang der einzureichenden Unterlagen	12
A.12. Anlagen	13
TEIL B BESONDERER TEIL – AUFGABENSTELLUNG	14
B.1. Wettbewerbsaufgabe	14
B.2. Planungsrichtlinien	15
B.3. Technische Rahmenbedingungen	16
B.4. Funktionelle und gestalterische Anforderungen	17
TEIL C BEILAGENTEIL – BEARBEITUNGSUNTERLAGEN	19
C.1 Formblatt Erläuterungsbericht	20
C.2 Formblatt statistische Daten	21
C.3 Planschema	22
C.4 Verfasserbrief	23
C.5 Verzeichnis der Wettbewerbsunterlagen	24
TEIL D ANHANG	25
Auszug aus „Grundlagen für die Durchführung von Wettbewerben auf dem Gebiet der Architektur und des Städtebaus“ der Stadt Wien	

TEIL A ALLGEMEINER TEIL – Wettbewerbsbedingungen

A 1. AUSLOBER / WETTBEWERBSBETREUUNG

A 1.1. Auslober:

Stadt Wien, vertreten durch die
Magistratsabteilung 19, Architektur und Stadtgestaltung
1120 Wien, Niederhofstraße 23

A 1.2. Auftraggeber für die Planungsleistungen:

Stadt Wien, vertreten durch die
Magistratsabteilung 19, Architektur und Stadtgestaltung
1120 Wien, Niederhofstraße 23

Magistratsabteilung 28

Wiener Linien

A1.3 Verfahrensorganisator, Berater des Auslobers und Vorprüfer:

Architekten Dipl.-Ing. Franz Kuzmich, Dipl.-Ing. Gerhard Kleindienst
1040 Wien, Klagbaumgasse 9
Tel.: 01-581 35 65
Fax: 01-581 35 68
E-mail: franzkuzmich@csi.com

A 2. GEGENSTAND DES WETTBEWERBES:

Gegenstand des Wettbewerbes ist die Erlangung von architektonischen Vorentwürfen für die Gestaltung der Mariahilfer Straße im Bereich zwischen dem Straßenzug Stumpergasse-Kaiserstraße einerseits und dem Mariahilfer Gürtel andererseits, im allgemeinen Sprachgebrauch und im folgenden als

„Mariahilfer Platzl“

bezeichnet. Der Bereich wird auf der Seite des 6. Bezirks begrenzt von den Fronten der Gebäude Mariahilfer Straße ON 121 bis ON 127, auf der Seite des 7. Bezirkes von den Gebäudefronten Mariahilfer Straße ON 122 bis ON 128.

A.3. ART DES WETTBEWERBES:

Der Wettbewerb wird als offener, einstufiger Realisierungswettbewerb im Unterschwellenbereich gem. Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG 2006), mit anschließendem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung ausgeschrieben und durchgeführt.

Der Kostenrahmen für die Baukosten gemäß ÖNORM B 1801-1 (Kostenbereich 2-6) beträgt € 600.000,- exkl. 20 % USt. für die Oberflächengestaltung, die als Teil der Wettbewerbsaufgabe vorgeschlagenen Aufbauten, sowie erforderliche Adaptierungen und Umgestaltungen.

Im Anschluss an den Realisierungswettbewerb wird mit dem Gewinner (1. Preis) des Wettbewerbes ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß BVerG 2006 für die Übertragung der Planungsleistungen durchgeführt.

A.4. RECHTSGRUNDLAGEN und VERFAHRENSREGELN

A.4.1. Als Grundlagen des Wettbewerbs gelten:

- Ausschreibungsunterlagen in der vorliegenden Fassung, welche die Bestimmungen der Wettbewerbsordnung für Architekten (WOA) in der gegenwärtig gültigen Fassung berücksichtigen; samt allfälligen schriftlichen Anfragebeantwortungen
- Bundesvergabegesetz - BVergG 2006 bzw. in der zum Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung des Wettbewerbes geltenden Fassung.

Bei Widersprüchen gelten die Unterlagen in der angeführten Reihenfolge.

A.4.2. Geheimhaltungspflicht, Anerkennung der Preisgerichtsentscheidung:

Mit der Einreichung seines Wettbewerbsprojektes nimmt jeder Teilnehmer sämtliche in der Wettbewerbsausschreibung enthaltenen Bedingungen an. Er ist bis zur Preisgerichtsentscheidung auch zur Geheimhaltung des eigenen Projektes verpflichtet und nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Entscheidungen des Preisgerichtes in allen Fach- und Ermessensfragen endgültig sind.

A.4.3. Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten in formalen Fragen, nicht jedoch in solchen, die sich auf die Entscheidungen des Preisgerichtes und insbesondere auf die Reihung der Wettbewerbsprojekte beziehen, können Auslober und Wettbewerbsteilnehmer die Hilfe der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien/Niederösterreich/Burgenland bzw. den Vergabekontrollsenat Wien in Anspruch nehmen.

Als Gerichtsstand gilt Wien als Sitz des Auslobers.

A.4.4. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

Sämtliche eingereichte Unterlagen (auch Verfassernachweise) müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.

A.4.5. Prüfungsvermerk der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland:

Als am Wettbewerbsort zuständige Berufsvertretung hat die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland die Wettbewerbsunterlagen auf Vereinbarkeit mit der Wettbewerbsordnung Architektur (gemäß § 31 WOA 2000) und hinsichtlich der Wahrung der Berufsinteressen der Teilnehmer überprüft. Mit Schreiben vom xx. 2006 hat die Kammer ihre Kooperation mit dem Auslober durch Bekanntgabe der Verfahrensnummer WNB xx/06 bekundet und ihre Preisrichter nominiert.

A.5. TERMINE

Konstituierende Sitzung des Preisgerichtes	7.9.2006	14.00 Uhr
Ausgabe bzw. Download der Unterlagen ab	11.9.2006	
Schriftliche Anfragen bis:	27.9.2006	12:00 Uhr
Fragebeantwortung:	3.10.2006	
Abgabe der Wettbewerbsarbeiten	14.11.2006	17:00 Uhr
Sitzung des Preisgerichts:	28.11.2006	09.00 Uhr
Bekanntgabe Wettbewerbsergebnis:	12.12.2006	
Verhandlungsverfahren:	xx-xx.2006	
Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten:	xx-xx.2006	

A.5.1. Ausgabe der Unterlagen:

Die Wettbewerbsunterlagen können durch Download über die Internetadresse <http://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/wettbewerbe> abgerufen werden. Für die Lesbarkeit digitaler Daten übernimmt der Auslober keine Gewähr. Allfällige Nachträge, ergänzendes Material und Protokolle können ebenso über die Internetadresse <http://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/wettbewerbe> eingesehen bzw. abgerufen werden.

Gegen Kostenerlag (Euro 30,- inkl. 20% MWSt.) können die Unterlagen auch auf CD-ROM ab 11.9.2006 – nach Voranmeldung – beim Berater des Auslobers persönlich abgeholt oder schriftlich per Fax oder Email angefordert werden (Ausfolgung gegen Vorlage einer Kopie des Zahlungsabschnittes; Einzuzahlen auf das Kto.Nr. 02230429, Erste Bank, BLZ 20111), lautend auf DI Franz Kuzmich.

A.5.2. Schriftliche Anfragen:

Fragen zur Wettbewerbsausschreibung und zur Wettbewerbsaufgabe können ausnahmslos schriftlich bis spätestens 27.9.2006 12:00 Uhr an Büro Arch. Kuzmich per E-Mail franzkuzmich@csi.com gestellt werden.

A.5.3. Fragebeantwortung:

Die Fragebeantwortung kann ab dem 3.10.2006 über die Internetadresse <http://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/wettbewerbe> eingesehen bzw. abgerufen werden. Die Fragebeantwortung erfolgt in anonymisierter Form, die keine Rückschlüsse auf die Fragesteller zulässt.

A.5.4. Abgabe der Wettbewerbsbeiträge (Pläne und Schriftstücke):

Die Wettbewerbsarbeiten müssen spätestens am 14.11.2006 bis 17:00 Uhr beim Verfahrensorganisator (Arch. Franz Kuzmich, Wien 4., Klagbaumgasse 9), unter Wahrung der Anonymität einlangen. Per Botendienst, Post oder auf anderem Wege übermittelte Beiträge müssen bis dahin eingelangt sein. Datum des Poststempels gilt nicht als Einlangungszeitpunkt. Die Verantwortung dafür liegt beim Teilnehmer. (Anmerkung: Als Absender ist allenfalls die zuständige Landesvertretung des Teilnehmers anzugeben.)

A.5.5. Tagung des Preisgerichtes :

Die Tagung des Preisgerichtes ist für 28.11.2006 vorgesehen.

A.5.6. Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses:

Die Wettbewerbsergebnisse werden den Wettbewerbsteilnehmern binnen 14 Tagen nach Abschluss der Arbeit des Preisgerichtes bekannt gegeben. Das Juryprotokoll wird den Juroren, allen Wettbewerbsteilnehmern, sowie der Kammer zugesandt.

A.5.7. Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten:

Alle eingereichten Wettbewerbsarbeiten werden nach Abschluss des Preisgerichtes voraussichtlich in der Zeit vom **xx.-xx.2006** ausgestellt. Der Ort dieser Ausstellung wird auf der Internetadresse <http://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/wettbewerbe> bekannt gegeben. Es ist beabsichtigt, die Ergebnisse des Wettbewerbes in die Wettbewerbs-Datenbank der Stadt Wien aufzunehmen. Durch die Teilnahme am Wettbewerb stimmt jeder Teilnehmer ausdrücklich einer Veröffentlichung seines Beitrages zu!

A.5.8. Rücksendung der Wettbewerbsarbeiten:

Eine Rücksendung von Wettbewerbsarbeiten ist nicht vorgesehen. Innerhalb einer noch bekanntzugebenden Frist wird die Abholung nicht prämiierter Wettbewerbsarbeiten jedoch möglich sein. Die prämierten Wettbewerbsarbeiten verbleiben im Besitz der Stadt Wien.

A.6 WETTBEWERBSTEILNEHMER / TEILNAHMEBERECHTIGUNG**A.6.1. Teilnahmeberechtigt sind:**

- Österreichische Architekten und Architektinnen und ZT- Gesellschaften mit entsprechender aufrechter Befugnis (ZT mit ruhender Befugnis siehe A.6.2) gemäß Ziviltechnikergesetz in der geltenden Fassung.
- Österreichische IngenieurkonsulentInnen für Landschaftsplanung
- Juristische Personen im vorgenanntem Sinne, sofern deren satzungsgemäßer Gesellschaftszweck auf Planungsleistungen ausgerichtet ist und der Wettbewerbsaufgabe entspricht und einer der vertretungsbefugten Geschäftsführer bzw. der Verfasser der Wettbewerbsarbeit die an natürliche Personen gestellten Anforderungen erfüllt.

A.6.2 Arbeitsgemeinschaften:

Bei Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften müssen alle Mitglieder die Teilnahmeberechtigung besitzen. Ausnahme: Teilnehmer mit ruhender Befugnis können mit ZT mit aufrechter Befugnis Teams bilden. Der Teilnehmer verpflichtet sich jedoch, vor Einleitung des Verhandlungsverfahrens dem Auftraggeber das Bestehen eines aufrechten Befugnis nachzuweisen. Der Zustellungsbevollmächtigte ist in der Verfassererklärung namhaft zu machen.

A.6.3 Mehrfachteilnahme:

Jeder Teilnehmer ist berechtigt, nur eine Wettbewerbsarbeit einzureichen. Eine Mehrfachteilnahme zieht den Ausschluss sämtlicher Projekte, an denen der Verfasser beteiligt ist, nach sich.

A.6.4 Varianten:

Varianten sind nicht zugelassen und werden bereits im Zuge der Vorprüfung ausgeschieden, wovon das Hauptprojekt jedoch nicht betroffen ist.

A.6.5 Mitarbeiter:

Die Wettbewerbsteilnehmer dürfen sich eines oder mehrerer Mitarbeiter bedienen. Diese Mitarbeiter dürfen vom Teilnehmer genannt werden und sind im Protokoll des Preisgerichtes und in den Verlautbarungen des Wettbewerbsergebnisses zu nennen.

A.6.6 Ziviltechniker und Sonderfachleute anderer Fachrichtungen:

ZiviltechnikerInnen und Sonderfachleute anderer Fachrichtungen können als KonsulentInnen des Wettbewerbsteilnehmers genannt werden. Gegenstand dieses Verfahrens sind jedoch nur die Architektenleistungen. Andere Sonderfachleute werden im Wege gesonderter Verfahren ausgewählt.

A.6.7 Ausscheidungsgründe

Wettbewerbsarbeiten sind aus folgenden Gründen von der Beurteilung auszuschließen:

- Fehlen wesentlicher für die Beurteilung erforderlicher Unterlagen
- Schuldhaft Verletzung der Anonymität
- Verspätete Abgabe
- Nichterfüllung der Wettbewerbsaufgabe

A.6.8 Ausschließungsgründe

Von der Teilnahme am Wettbewerb sind ausgeschlossen:

1. Alle Personen, die an der Erstellung von Vorprojekten für den Wettbewerb oder der Wettbewerbsunterlagen mitgewirkt haben, sofern dadurch ein fairer und lauterer Wettbewerb ausgeschlossen ist, wobei die Mitwirkung an der Prüfung der Wettbewerbsunterlagen auf Vereinbarkeit mit der Wettbewerbsordnung seitens der Bundes- bzw. Länderkammer keinen Ausschließungsgrund darstellt;
2. Die Vorprüfer, Preisrichter und Ersatzpreisrichter sowie:
 - deren nahe Angehörige (als solche gelten: Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, in der Seitenlinie bis zum 4. Grad Verwandte oder im 2. Grad Verschwägerte, Stief-, Wahl- und Pflegeeltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie Mündel und Pflegebefohlene).
 - deren Teilhaber an aufrechten Ziviltechnikergesellschaften (Büro-gemeinschaften, Arbeitsgemeinschaften, wobei Arbeitsgemeinschaften nur solange als aufrechte Ziviltechnikergesellschaften gelten, als Projekte gemeinsam bearbeitet werde);
 - Personen die zu einem Mitglied des Preisgerichtes in einem beruflichen Abhängigkeitsverhältnis stehen (z.B. Angestellte, bei Universitätsprofessoren die Angehörigen des jeweiligen Institutes) bzw. Personen, zu denen ein Mitglied des Preisgerichtes in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis steht;
 - Personen, die den Versuch unternehmen, ein Mitglied des Preisgerichtes in seiner Entscheidung als Preisrichter zu beeinflussen oder die eine Angabe in den eingereichten Unterlagen machen, welche auf die Urheberschaft schließen läßt.

Ausschließungsgründe, die erst während des Wettbewerbes entstehen, sind denen gleichzusetzen, die von Anfang an bestanden haben.

Ausschließungsgründe werden auch dann für den Teilnehmer wirksam, wenn sie sich auf am Wettbewerb mitwirkende Mitarbeiter beziehen.

A.6.9: Besondere Anforderungen/Eignungsnachweise

Im Verfasserbrief, der in einem verschlossenen Kuvert beizubringen ist, müssen der/die VerfasserInnen genannt werden und eidesstattlich erklärt werden, dass zum Zeitpunkt der Abgabe der Wettbewerbsarbeit eine aufrechte Befugnis besteht und die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit gemäß den nachstehend angeführten Anforderungen gewährleistet ist.

Von den 3 Preisträgern, den 2 Gewinnern der Anerkennungspreise sowie allfälligen Nachrückern sind innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Verständigung alle nachstehenden Nachweise zu erbringen:

Nachweis der Befugnis

- Für Österreichische ArchitektInnen, IngenieurkonsulentInnen für Landschaftsplanung und ZT- Gesellschaften mit entsprechender aufrechter Befugnis (ZT mit ruhender Befugnis siehe A.6.2) Nachweis der Befugnis gemäß Ziviltechnikergesetz in der geltenden Fassung bzw.
- Gewerbeberechtigung oder andere Berechtigung zur Ausübung der angebotenen Leistung.

Nachweis der allgemein beruflichen Zuverlässigkeit

- Auszug aus dem Firmenbuch oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmers
- Strafregisterbescheinigung oder gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmers, aus der hervorgeht, daß gegen sie oder - sofern es sich um juristische Personen, handelsrechtliche Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.
- Vorlage eines Auszuges aus dem Firmenbuch oder einer gleichwertigen Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmers, aus der hervorgeht, daß gegen sie kein Konkursverfahren oder kein gerichtliches Ausgleichsverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens nicht mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde.
- letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder gleichwertige Dokumente des Herkunftslandes des Unternehmers
- letztgültige Lastschriftanzeige der zuständigen Finanzbehörde oder gleichwertige Dokumente des Herkunftslandes des Unternehmers

Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

- letztgültiger Kontoauszug sonstiger Kassen für Sozialbeiträge
- Nachweis der Begleichung der Kommunalsteuer u.ä. Abgaben
- Angaben über die Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer
- Angaben über die Unternehmensbeteiligungen

Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit

- eine Erklärung aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Unternehmer für die Ausführung der Dienstleistung verfügen wird

Jene Nachweise, die der Bieter dem Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ) übergeben hat und von diesem ordnungsgemäß eingetragen wurden, müssen dem Auftraggeber nicht nochmals vorgelegt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Abgabe des Wettbewerbes entsprechend aktuell sind.

A.7. FORMALE BEDINGUNGEN UND KENNZEICHNUNG:**A.7.1 Kennzeichnung der Unterlagen:**

Sämtliche Teile der Wettbewerbsarbeit und alle Beilagen sind zur Wahrung der Anonymität mit einer Kennzahl zu versehen, die aus sechs Ziffern besteht und in einer Größe von 1 cm Höhe und 6 cm Länge auf jedem Blatt und auf jedem Schriftstück der Arbeit rechts oben anzubringen ist. Auf dem Modell ist die Kennzahl gut sichtbar an der Oberseite anzubringen.

Alle Einzelstücke der Wettbewerbsarbeiten haben ferner die Aufschrift „WETTBEWERB MARIAHILFER PLATZL“ zu tragen.

Die Wettbewerbsarbeiten - dies gilt sowohl für Pläne als auch für das Modell - sind doppelt verpackt einzusenden bzw. abzugeben. Die äußere Verpackung ist mit der Kennzahl und mit der Bezeichnung „WETTBEWERB MARIAHILFER PLATZL“ zu versehen. Auf der inneren Verpackung ist lediglich die Kennzahl anzubringen.

A.7.2 Beilagenverzeichnis:

Der Wettbewerbsarbeit ist ein Verzeichnis aller eingereichten Unterlagen beizulegen.

A.7.3 Verfasserbrief:

Den Wettbewerbsunterlagen ist ein undurchsichtiger, verschlossener Briefumschlag beizulegen, der außen die Kennzahl trägt und den Verfasserbrief enthält (siehe Beilage C.4) Im Verfasserbrief sind Namen und Anschrift des Teilnehmers (der Arbeits- oder Bietergemeinschaft) und der Mitarbeiter anzuführen und die eidesstattliche Erklärung über die Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit abzugeben.

Bei Arbeitsgemeinschaften ist ein Mitglied als Zustellungsbevollmächtigter auszuweisen.

Der Verfasserbrief hat weiters die Telefonnummer, die Telefaxnummer und die E-Mail-Adresse sowie Kontonummer des Teilnehmers (Empfangsberechtigten) zu enthalten.

Zusätzlich ist die Kopie des Deckblattes des Erläuterungsberichtes aus Gründen der sicheren Identifizierbarkeit beizulegen.

A.8. PREISE

A.8.1. Preisgeldaufteilung:

Für die zu prämierenden Wettbewerbsarbeiten sind folgende Preise vorgesehen:

1. Preis	€ 5.000,-	zuzüglich 20 % Mwst.
2. Preis	€ 3.000,-	zuzüglich 20 % Mwst.
3. Preis	€ 2.000,-	zuzüglich 20 % Mwst.
2 Ankäufe zu je	€ 1.000,-	zuzüglich 20 % Mwst.

Das Preisgeld wird auf den aus diesem Verfahren resultierenden Planungsauftrag im Vorentwurf angerechnet, sofern das Vorentwurfsprojekt sich nicht wesentlich vom ausgewählten Wettbewerbsprojekt unterscheidet.

A.8.2 Nachrücker:

Stellt sich beim Öffnen der Kuverts mit den Namen der Projektverfasser (Verfasserbrief, Identitätsnachweis) am Ende der Beurteilung durch das Preisgericht heraus, daß der Verfasser einer der zu prämierenden Wettbewerbsarbeiten nicht teilnahmeberechtigt war oder ein Ausschließungsgrund vorliegt, so rücken die in der Reihung nachfolgenden Projekte nach. Das Preisgericht führt zu diesem Zwecke eine Reihung der Nachrückergruppe (2 Projekte) durch.

A.9. PREISGERICHT und VORPRÜFUNG

A.9.1. Die Vorprüfung wird vom Verfahrensorganisator durchgeführt. Die Vorprüfungskriterien sind insbesondere:

Formale Bedingungen:

- Einhaltung der Wettbewerbsbedingungen
- Vollständigkeit der Leistungen

Beiträge der TeilnehmerInnen **können** wegen Fehlens wesentlicher, zur Beurteilung erforderlicher Unterlagen, und **müssen** wegen verspäteter Einreichung oder schuldhafter Verletzung der Anonymität durch das Preisgericht von der Beurteilung ausgeschlossen werden.

Inhaltliche Bedingungen:

- Einhaltung der städtebaulichen Vorgaben
- Einhaltung der verkehrlichen Vorgaben

- Einhaltung der funktionellen Vorgaben, der Flächen und vorgegebener Kennwerte
- Einhaltung baurechtlicher Vorgaben
- Überprüfung projektspezifischer Kennwerte

An der Vorprüfung beteiligen sich Vertreter der Magistratsabteilungen 28, 29, 33 und 42, sowie der Wiener Linien.

Die Ergebnisse der Vorprüfung werden dem Preisgericht zu Beginn der Beurteilungssitzung in Form eines schriftlichen Vorprüfungsberichtes vorgelegt und im Rahmen der Beurteilungssitzung mündlich erläutert,

A.9.2. Zusammensetzung des Preisgerichtes:

Fachpreisrichter:

- Arch. (von der Kammer nominiert)
 (Vertreter: von der Kammer nominiert)
- Ing.Kons.Landschaftsplanung (von der Kammer nominiert)
 (Vertreter: von der Kammer nominiert)
- Arch. Dipl.-Ing. Christiane Klerings (GB 6)
 (Vertreter: DI Erwin Schneider, GB 6)
- DI Franz Kobermaier (MA 19)
 (Vertreter: DI Petuelli MA19)
- SR DI. Eva Kail (MD-BD)
 (Vertreter: N.N.)
- SR DI Klaus Vatter (MA 21A)
 (Vertreter: DI Rudolf Polan MA 21A)

Sachpreisrichter:

- BV Kaufmann (Bezirksvorsteherin 6. Bez.)
 (Vertreter: SR DI. Peter Chlup, BV 6)
- Fr. Horak (Bürgervertreterin)
 (Vertreter: Hans Dickinger)

A.9.3. Vorgangsweise des Preisgerichtes:

Die eingereichten Beiträge werden nach abgeschlossener Vorprüfung vom Preisgericht nach den unter Punkt A.9.4 aufgelisteten Kriterien beurteilt.

Als Richtlinie für die Vorgangsweise des Preisgerichtes gelten die internen Richtlinien der Stadt Wien „Grundlagen für die Durchführung von Wettbewerben auf dem Gebiet der Architektur und des Städtebaus“ (Werkstattbericht Nr.: 56), sofern sie auf dieses Verfahren anwendbar sind (siehe Anhang D)

Das Preisgericht ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Preisrichter, davon die Mehrzahl Fachpreisrichter, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Zur Unterstützung des Preisgerichtes werden die Vorprüfer sowie ExpertInnen ohne Stimmrecht und mit beratender Funktion an dessen Sitzungen teilnehmen.

A.9.4. Beurteilungskriterien:

Die Wettbewerbsprojekte werden von der Jury nach folgenden Kriterien bewertet (die Beurteilungskriterien sind in der nachstehenden Reihenfolge in ihrer Bedeutung gereiht):

- Städtebauliches Lösungskonzept
- Räumliche und architektonische Qualität
- Funktionelles Lösungskonzept (Organisation, Wegeführung)
- Programmerfüllung
- Ökonomie

A.9.5. Geheimhaltungspflicht:

Die Sitzungen des Preisgerichts sind nicht öffentlich. Bis zum Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses sind alle Vorprüfer und Mitglieder des Preisgerichtes sowie sonstige Personen, die bei den Sitzungen des Preisgerichtes, wenn auch nur kurzfristig, anwesend sind bzw. anwesend waren (z.B. Hilfskräfte), zur strikten Geheimhaltung aller Vorgänge und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit dem Architekturwettbewerb verpflichtet.

A.10. ABSICHTSERKLÄRUNG / BEAUFTRAGUNG**A.10.1. Absichtserklärung des Auftraggebers:**

Der Auslober wird, nach Abschluss des Wettbewerbes und unter Berücksichtigung der Empfehlung des Preisgerichtes, über eine Beauftragung der nachfolgend genannten Leistungen mit dem Gewinner gemäß § 115 Abs 8 iVm § 25 Abs.6 Z6 Bundesvergabegesetz 2006 in Verhandlung treten.

Auftraggeber für die nachfolgenden Leistungen ist die Stadt Wien, vertreten durch die MA 19 und xxxxxx. Nimmt der Auslober von einer Weiterbearbeitung des Projektes nach Abschluss des Wettbewerbes aus schwerwiegenden sachlichen Gründen Abstand, so sind alle Ansprüche der Gewinner durch das Preisgeld abgedeckt.

Es ist beabsichtigt, im Auftragsfall die gegenständlichen Leistungen auf Basis eines im nachfolgenden Verhandlungsverfahren zu verhandelnden Honorarangebotes zu vergüten. Für die Ermittlung des vorläufigen Honorares soll

- der in der Wettbewerbsausschreibung unter Pkt. A.3. angeführte Kostenrahmen von EUR 600.000,- exkl. USt. die Gestaltungsklasse 4 gemäß HOA Freianlagengestaltung angenommen werden

Für den nachfolgenden Werkvertrag sollen als Bestandteile Geltung erlangen:

- das Auftragsschreiben des Auftraggebers
- die Bestimmungen dieses Vertrages mit den angeführten Anlagen und den Aufklärungs- und Bietergesprächen
- Richtlinien CAD-Hochbau (<http://www.wien.gv.at/mdbd/ext/rlcad/>)
- Funktions- und Flächenprogramm
- Planungsrichtlinien
- Planungspflichtenheft
- Haustechnikerlass
- die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen“ (VD 313) vom 27.06.2003 in der MA 6-Stadthauptkasse, Drucksortenstelle, Rathaus, Stg. 7, HP, gegen Entgelt erhältlich oder im Internet unter [http:// www.wien.gv.at/mdbd/ava/vb.htm](http://www.wien.gv.at/mdbd/ava/vb.htm) abrufbar

A.10.2. Umfang der beabsichtigten Beauftragung:

Die Übertragung folgender Planungsleistungen für Freianlagengestaltung gemäß HOA (2002) Abschnitt C ist vorgesehen:

- Vorentwurf
- Entwurf
- Ausführungsplanung
- Künstlerische Oberleitung

A.10.3. Selbstverpflichtung der Gewinner/Auftragnehmer

Der Auslober behält sich das Recht vor, allfällige aus zwingenden städtebaulichen, formalen, sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen erforderliche Änderungen im Zuge der Auftragserteilung oder der weiteren Bearbeitung zu verlangen. Dabei sollen jedoch die wesentlichen Qualitätsmerkmale des Wettbewerbsbeitrages erhalten bleiben.

A.11 ART UND UMFANG DER EINZUREICHENDEN UNTERLAGEN

A.11.1. Einzureichende Arbeiten:

Plandarstellungen (unter Zugrundelegung des files: WB MahilferPlatzl Lage.dwg)

- Lageplan mit Gestaltungsvorschlag (bauliche Objekte in der Dachdraufsicht), einschließlich der umgebenden Straßenflächen M 1:500
- Grundriß Erdgeschoß (Straßenniveau) M 1:200, die Anordnung ist so zu treffen, daß der Mariahilfer Gürtel nächst dem unteren Blattrand und ungefähr parallel zu diesem liegt.
- Grundrisse ev. vorh. 2. Ebenen M 1:200
- wesentliche Ansichten und Schemaschnitte M 1:200
- Axonometrie vom vorgegebenen Standort (siehe Lageplan)
- 1-2 Schaubild(er) Blickrichtung frei wählbar
- Projektkurzbeschreibung und Erläuterungen in die Darstellungen integriert

Die genannten Darstellungen sind auf max. 1 Blatt im Planformat 90 cm (Breite) x 130 cm (Höhe) in der Anordnung gemäß beiliegendem Planschema (Beilage C.5) aufkaschiert auf 10 mm Hartschaum-Verbundplatte abzugeben. Eine idente Parie dieser Darstellungen ist als Prüfplan unkaschiert beizulegen (kann 1x gefaltet sein).

Projektbeschreibung/Formblätter – Heftmappe:

DIN A4, dauerhaft geheftet;

Kennzahl nur auf dem Deckblatt !

- Erläuterungsbericht nach vorgegebener Struktur (max. 1 Seite A4),
- Statistische Projektkennzahlen auf Formblatt laut vorgegebener Excel-Tabelle

Wettbewerbsbeitrag auf CD-ROM

Alle vorgenannten Planunterlagen, CAD-Prüfpläne und die Projektbeschreibung samt angeschlossener Flächenbilanz (Formblatt) sind auch auf CD-ROM in folgenden Formaten abzugeben:

Digitale Planunterlagen: dwg (AUTOCAD 2004 oder älter)

Digitale Schaubilder: jpg (Auflösung max. 300 dpi)

Projektbeschreibung: Word-Datei, Excel-Datei

Der Datenträger ist ausschließlich an der Oberseite mit der Kennzahl zu versehen. Die enthaltenen Dokumente und Planunterlagen dürfen weder diese Kennzahl noch sonstige Hinweise auf den Verfasser enthalten. Der Datenträger darf keine über die in der Projektbeschreibung gelieferten Informationen hinausgehende Daten enthalten.

A.11.2 Urheberschaft und Mitarbeiter

Die Teilnehmer beurkunden mit dem beiliegenden Verfasserblatt ihre Urheberschaft für das vorgelegte Projekt. Mit der Einreichung eines Wettbewerbsbeitrages geht das Eigentumsrecht an den eingereichten Projektunterlagen an den Auslober über. Das geistige Eigentum (Urheberrecht) verbleibt beim jeweiligen Projektverfasser. Der Auslober erhält das Recht zur Veröffentlichung der Arbeiten, z.B. der Aufnahme in die Wettbewerbsdatenbank der Stadt Wien, wobei der Verfasser und die genannten Mitarbeiter anzuführen sind. Das Recht zur Veröffentlichung durch den Projektverfasser ist ebenso gegeben.

A.12 ANLAGEN

Folgende Planunterlagen und Dokumente können durch Download von der Internetadresse www.wien.gv.at/stadtentwicklung/wettbewerbe abgerufen werden:

Pläne und Unterlagen:

- Lageplan (mit Schnittangaben A, B)
- Lage im Stadtgebiet
- Ansichten der bestehenden Gebäude Mariahilfer Straße
- Grundriß und Schnitte Tiefgarage
- Grundriß und Schnitt U3-Station
- Fotodokumentation Bestand
- Luftbild
- Bericht „Partizipatives Verfahren Mariahilfer Platzl“ (Verfasser: Trafico, Stadtland)
- Geometerplan mit Höhen und Einbauten dwg-file

Zu bearbeitende Unterlagen:

- Formblatt Erläuterungsbericht
- Formblatt Projektkennzahlen

TEIL B. BESONDERER TEIL – Aufgabenstellung

B.1. WETTBEWERBSAUFGABE

Gegenstand des Wettbewerbes ist die Erlangung von architektonischen Vorentwürfen für die Gestaltung der Mariahilfer Straße im Bereich zwischen dem Straßenzug Stumpergasse-Kaiserstraße einerseits und dem Mariahilfer Gürtel andererseits, im allgemeinen Sprachgebrauch und im folgenden als

„Mariahilfer Platzl“

bezeichnet. Der Bereich wird auf der Seite des 6. Bezirks begrenzt von den Fronten der Gebäude Mariahilfer Straße ON 121 bis ON 127, auf der Seite des 7. Bezirkes von den Gebäudefronten Mariahilfer Straße ON 122 bis ON 128.

Der im Wettbewerb zu gestaltende Bereich umfaßt nur den im 6. Bezirk gelegenen Teil. Er wird durch die Gehsteige an Mariahilfer Straße und Gürtel, entlang der Gebäudefronten und an der Stumpergasse begrenzt (siehe Lageplan).

B.1.1 Städtebauliche Situation

Das sogenannte „Mariahilfer Platzl“ bildet den Abschluß der inneren Mariahilfer Straße vor der Kreuzung mit dem Gürtel. Die Mariahilfer Straße erweitert sich hier von der Kreuzung Stumpergasse – Kaiserstraße trichterförmig bis zum Gürtel von einer Breite von 33 m auf ca. 90 m. Die Begrenzung auf der Seite des 7. Bezirks wird durch die einheitliche Front eines Baublocks gebildet, die Seite des 6. Bezirks ist durch die Einmündungen der Millergasse und der Bürgerspitalgasse in 3 Baublöcke geteilt.

Die umgebende Bebauung ist dicht und hoch, mit überwiegend 5-6geschossigen Gründerzeithäusern und 9-geschossigen Neubauten aus jüngster Zeit.

Die Erdgeschosse sind mit Einzelhandel und Gastronomie besetzt, die Wohnnutzung beschränkt sich auf die obersten Geschosse und Dachausbauten, soweit die Gebäude nicht durchgehend als Bürohäuser genutzt sind.

Unter der Freifläche befindet sich eine 3-geschossige Tiefgarage mit 360 Stellplätzen sowie ein Teil der U-Bahnstation der U3. An der Oberfläche münden 2 U-Bahnaufgänge und 1 Aufzug, und die Lüftungen der Garage.

Wichtige Blickbeziehungen sind

- der Blick stadteinwärts in die Mariahilfer Straße mit dem markanten Rundbau des ehemaligen Kaufhauses „Stafa“ an der Ecke Kaiserstraße-Mariahilfer Straße
- der Blick über den Europaplatz zur Halle des Westbahnhofes
- der Blick über den südlichen Gürtel zur Kirche Maria vom Siege.

B.1.2 Die Bedeutung des Ortes

Historische Übersicht:

1890-1900	Vom Linienwall zur Gürtelstraße. Das Mariahilfer Platzl wird eine Parkanlage
1950-1990	Ausbau des Gürtels zur Hauptverkehrsstraße. Die Kreuzung mit der Mariahilfer Straße wird zu einer Verkehrsfläche mit Grüninseln, das Mariahilfer Platzl ein Parkplatz
1993	Eröffnung der U3. Die Mariahilfer Straße ist eine moderne Einkaufsstraße. Provisorische Gestaltung der Platzoberfläche.
2005	In einem Bürgerbeteiligungsverfahren werden Ziele für einen Gestaltungswettbewerb definiert.

Der Ort liegt im Umfeld des Westbahnhofes, und an einem wichtigen Knotenpunkt öffentlichen Verkehrs (U-Bahnlinien U3, U6, Straßenbahnlinien 5, 6, 18, 52, 58). Er ist ein Endpunkt der bedeutendsten Geschäftsstraße Wiens.

Bei der Neugestaltung der Mariahilfer Straße nach Eröffnung der U3 wurde der trichterförmige Bereich von der Stumpergasse bis zum Mariahilfer Gürtel auf der Seite des 6. Bezirks von der Detailplanung ausgespart. Durch seine Breite und Ausgesetztheit verliert der Straßenraum hier seine Qualität als Geschäftsstraße, so daß hier auch der Geschäftsbesatz kein hochwertiges Segment aufweist.

In den 90er Jahren wurde versucht, mit dem Projekt „stehender und liegender Turm“, oder auch „Turm und Riegel“, des Architektenteams „COOP Himmelb(l)au“ ein städtebauliches Merkzeichen an diesem Punkt zu setzen. Das Projekt scheiterte letztlich an seiner zu geringen kommerziellen Verwertungsmöglichkeit (zu teure Werbeflächen, zu schwer verwertbare Nutzflächen), welche zur Finanzierung jedoch Bedingung gewesen wäre. Die statischen Voraussetzungen waren in der Konstruktion der darunterliegenden Tiefgarage jedoch berücksichtigt worden.

Seither besteht mit einer sehr heterogenen Oberfläche - teils Gras, teils befestigt, teils unbefestigt - eine gestalterisch unbefriedigenden Situation, die auch in jeder Hinsicht schlecht nutzbar ist.

Im Jahre 2005 wurde im Rahmen eines Bürgerbeteiligungsverfahrens die Problemlage analysiert und Ideen zur Attraktivierung und Neunutzung des „Platzls“ erarbeitet.

B.1.3 Zielsetzungen

Attraktivierung, Neunutzung und Umstrukturierung des Mariahilfer Platzls

B.2 PLANUNGSRICHTLINIEN

B.2.1 Städtebauliche Vorgaben und Verkehrssituation

Öffentlicher Verkehr:

Das Mariahilfer Platzl ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausgezeichnet erschlossen:

- Es liegt am Kreuzungspunkt der U-Bahnlinien U3 und U6. In seinem unmittelbaren Bereich befinden sich die Zugänge zum östlichen Bahnsteigende der U3. Die Situierung eines zusätzlichen Liftes zum U3-Zugang linksseitig der Mariahilfer Straße kann vorgeschlagen werden.
- Haltestellen der Straßenbahnlinien 6, 18, 52, 58 liegen anschließend, die Endstelle der Linie 5 liegt im Bereich. Eine Neuorganisation der Schleife der Linie 5 wurde im Bürgerbeteiligungsverfahren untersucht, die Möglichkeit einer Verbesserung der bestehenden Situation hat sich dabei nicht ergeben.

Individualverkehr:

Die Fahrbahnbereiche der Mariahilfer Straße für den mot. Individualverkehr sind in ihrem Bestand für den Wettbewerb nicht zu verändern.

Auch die Lage der Millergasse und die Garagenzufahrt wurden im Bürgerbeteiligungsverfahren in mehreren Varianten untersucht, schließlich aber entschieden, die Lage der Millergasse zu belassen. Zu- und Abfahrt zur Garage erfolgen über die Millergasse

Fuß- und Radwege:

sind im Zuge der Platzgestaltung zu organisieren. Zusätzlich zu den vorgegebenen Fußgeherübergängen im Bereich der lichtsignalgeregelten Kreuzungen wäre die Unterstützung einer Fahrbahnquerung im Zuge der Millergasse hilfreich, z.B. durch Anordnung einer kleinen Verkehrsinsel im Bereich der markierten Fahrbahnteilung.

Parkplätze:

Auf dem Mariahilfer Platzl sind mit Ausnahme bestehender zeitlich beschränkter Ladezonen keine oberirdischen Parkplätze vorzusehen.

B.2.2 Baurechtliche Vorgaben

Der gültige Flächenwidmungs- und Bebauungsplan ist für den Wettbewerb nur hinsichtlich der Baulinien und Straßenfluchtlinien bindend. Der Bereich des Platzls trägt derzeit die Widmung Sondergebiet, wodurch die Realisierung des Projektes „Turm und Riegel“ möglich gewesen wäre.

Die Bestimmungen der Bauordnung für Wien und ihrer einschlägigen Nebengesetze sind zu beachten. Insbesondere wird verwiesen auf die Bestimmungen der Gestaltung der Fluchtwege und Stiegenhäuser, sowie der behindertengerechten Ausführung.

Das gesamte Bauvorhaben ist behindertengerecht nach den Kriterien für barrierefreies Bauen zu gestalten.

B.2.3 Projektbezogene einschlägige gesetzliche Bestimmungen und Normen

Als verbindlich gilt die Einhaltung folgender gesetzlicher Grundlagen sowohl für das Wettbewerbsverfahren als auch für die anschließende Leistungserbringung:

- Wiener Bauordnung und einschlägige Nebengesetze
- die ÖNORM B 1600, B 1601 und B 1602 (Barrierefreies Bauen)

Nützliche links:

- Bauordnung für Wien
<http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtvorschriften/html/b0200000.htm>
- Wiener Garagengesetz
- TRVB – Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz

B.2.4 Bürgerbeteiligungsverfahren

Im Jahre 2005 wurde von der Stadt Wien ein Bürgerbeteiligungsverfahren durchgeführt, welches auf dem auf der lokalen Ebene vorhandenen ExpertInnenwissen aufbaute, d.h. auf der Problemsicht, den Alltagserfahrungen, der Kreativität und dem Engagement von BewohnerInnen, Wirtschaftstreibenden und politischen MandatarInnen in Mariahilf. Die Definition von Rahmenbedingungen für die Neugestaltung des Platzls wurde im Konsens aller TeilnehmerInnen, in einem moderierten, kommunikativen Beteiligungsverfahren erreicht.

Soweit die Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens für den gegenständlichen Wettbewerb bindend sind, wurden sie in die Ausschreibung aufgenommen. Darüber hinaus stellt der Bericht „partizipatives verfahren **mariahilfer platzl**“ vom Sept. 2005 (siehe Beilage auf CD-ROM) eine wichtige Planungsgrundlage dar. Er wird im Anhang zur Ausschreibung zur Verfügung gestellt.

B.3 TECHNISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

B.3.1 Baugrundverhältnisse

Das Gelände fällt vom Gürtel zur Stumpergasse um ca. 3 m ab, quer dazu zur linken Begrenzung der Mariahilfer Straße hin um weniger als 2 m.

Der Aufbau der Bodenschichten auf dem Bauplatz hat für den Wettbewerb keine Relevanz, der unterirdische Bereich zwischen Geländeoberkante und Konstruktionsoberkante von U3-Passage und Garage ist disponibel, unter Berücksichtigung statisch-konstruktiver Gegebenheiten.

Die Grundwasserverhältnisse spielen für das gegenständliche Vorhaben keine Rolle.

B.3.2 Tiefgarage

Der Notausgang (Stiegenaufgang) von der Tiefgarage ist in die Platzgestaltung zu integrieren. Seine Lage kann nicht verändert werden. Dies gilt auch für die Garagenlüftungen.

B.3.3 U-3-Passage

Der Zugang zur U-Bahnpassage tritt auf dem Platzl als nicht eingehauster Stiegenabgang in Erscheinung. Lage und Höhenlage rund um den Aufgang sind beizubehalten. Die mögliche Situierung einer Liftanlage auf das Platzl ist durch den Passagengrundriss weitgehend festgelegt. Planung und Errichtung der Liftanlage selbst fällt jedoch in die Kompetenz der Wiener Linien.

B.3.4 Millergasse

Die Gehsteigkanten der das Platzl querenden Millergasse müssen aus Gründen der Erkennbarkeit der Fahrbahn erhalten bleiben. Die Einheitlichkeit der Platzgestaltung kann durch gestalterische Maßnahmen, z.B. durch einen einheitlichen Oberflächenbelag, hergestellt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Platzl wird durch die bestehenden Poller oder eine andere geeignete Maßnahme verhindert.

B.3.5 Zufahrt zur Liegenschaft Mariahilfer Straße ON 123

Die Zufahrt zur Liegenschaft muß aus rechtlichen Gründen gewahrt bleiben, und sei es auch durch Längsbefahrung des Gehsteigs.

B.4 FUNKTIONELLE UND GESTALTERISCHE ANFORDERUNGEN

B.4.1 Allgemeines

Alle Funktionseinheiten sind barrierefrei zu planen. Sämtliche Räume und Bereiche müssen rollstuhlgerecht erreichbar sein. Alle Niveaus müssen durch einen Personenaufzug (Mindest-Kabinengröße 110 x 140 cm, bei Übereck-Lösung 150 x 150 cm) erschließbar sein. Der Aufzug muss barrierefrei ausgeführt und stufenfrei von den öffentlichen Verkehrsflächen aus erreichbar sein. (gemäß Bauordnung für Wien, Novelle vom 8.9.04 § 106a)

Bei Stufenanlagen (auch Sitzstufen) sind die Bedingungen der BO. f. Wien zu beachten (max. Steigungsverhältnisse, Absturzsicherheit)

Gender Mainstreaming als Planungs- und Gestaltungsprinzip im städtischen Nutzbau – Berücksichtigung der Bedürfnisse von Frauen und Männern in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen:

- Gute Orientierung und Übersichtlichkeit der Erschließung, gute und bequeme Zugänglichkeit für alle NutzerInnen – insbesondere für langsamere, bewegungseingeschränkte Personen.
- Kommunikationsfördernde Gestaltung der Erschließungszonen und Eingangsbereiche. Diese berücksichtigen unterschiedliche Bedürfnisse der NutzerInnen und ermöglichen die Nutzung durch unterschiedliche Gruppen.
- Besonderes Augenmerk wird auf die Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls gelegt: Erschließungszonen und Nebenräume sind natürlich belichtet und übersichtlich gestaltet, potentielle Angsträume (wie z.B. nicht bzw. schlecht einsehbare Nischen) werden vermieden.

B.4.2 Funktionelle Erfordernisse

- Berücksichtigung der Gehlinien (s. Plan xx)
- Fahrbahn Millergasse
- Zufahrt ON 123
- Querungshilfe Fahrbahn Mariahilfer Straße im Zuge der Millergasse
- Berücksichtigung der bestehenden Ein- und Aufbauten
- Großer freier Platz für temporäre Nutzungen
- Abschirmung gegen den Gürtel

- Windschutz
- Lift auf das Platzl von der U3-Passage
- Keine Sträucher und Rasenflächen auf dem Platzl
- Optionales Gebäude in Fläche und Höhe beschränkt (<150 m², max. Höhe 5 m)
- Ausweisung der Standorte der öffentlichen Beleuchtung

B.4.3 Gestalterische Bedingungen

Der Platz soll durch seine Gestaltung eine angenehme, „geschützte“ Atmosphäre ausstrahlen, und eine neue Identität als Treff- und Kommunikationspunkt gewinnen. Für Fußgeher ist die Verbindung Millergasse – U-Bahnstation wichtig.

Bei der Wahl des Oberflächenmaterials ist besonders zu beachten: Reinigungsmöglichkeit, Bruchsicherheit, Wirtschaftlichkeit. Die bei der Oberflächengestaltung der Mariahilfer Straße verwendeten Betonplatten sind nicht mehr verfügbar.

Alle gestalterischen Vorschläge müssen den vorhandenen budgetären Gegebenheiten entsprechen.

Beleuchtungsanlagen: Es ist mit 6 Masten zu rechnen, hierfür sind die entsprechenden Fundamente zu berücksichtigen. es kann aber auch ein anderes Beleuchtungskonzept vorgeschlagen werden.

Bei den Standorten für Bäume sind ausreichend große Baumscheiben, abgedeckt, vorzusehen.

B.4.4 Technische Vorgaben für öffentliche Beleuchtungsanlagen

Ein Nachweis betreffend Überprüfung der statischen und dynamisch auftretenden Belastungen des Gesamtsystems (Eigengewicht, Eislast, Schneelast, Windlast usw.) ist zu erbringen. Diese Nachweise sind von einem befugten Zivilingenieur für Statik beizubringen.

Alle metallischen Aufhänge- und Verbindungsteile sind aus nicht rostendem Edelstahl auszuführen.

Die Leuchtenabdeckungen sind aus schlagfestem Material herzustellen. Alle verwendeten Materialien (wie z.B. Leuchtenabdeckung, Dichtungen usw.) bzw. eventuell vorhandene Folien dürfen sich weder auf Grund von UV-Strahlung lösen, verfärben und auch nicht brüchig werden.

Die äußere Form der Leuchten ist so zu konstruieren, daß Eiszapfenbildung vermieden wird.

Die in den einschlägigen Normen (ÖNorm EN 13201) vorgegebenen lichttechnischen Werte sind einzuhalten und nachzuweisen. Ein Blendung der Verkehrsteilnehmer bzw. Anrainer muß ausgeschlossen sein.

Die Leuchtenabdeckungen müssen leicht gereinigt werden können. Eine leichte, möglichst werkzeuglose Tauschmöglichkeit der verwendeten Leuchtmittel muß gegeben sein.

TEIL C BEILAGENTEIL – Bearbeitungsunterlagen

- C.1 Formblatt Erläuterungsbericht
- C.2 Formblatt Projektkennzahlen
- C.3 Planschema
- C.4 Verfasserbrief
- C.5 Verzeichnis Planunterlagen
- C.6 CD-ROM mit allen Bearbeitungs- und Planunterlagen

C.1 ERLÄUTERUNGSBERICHT



Entwurfsgrundsätze:

Verkehr: *(äußere Erschließung, Durchwegung)*

Optionales Gebäude: *(Größe, Funktion, Materialien)*

Oberflächengestaltung: *(Materialien, Struktur)*

Beleuchtung:

Sonstige Anlagen:

C.2. FORMBLATT STATISTISCHE DATEN

Fehlt noch

C.3 PLANSHEMA

Fehlt noch

C.4 VERFASSERBRIEF**Kennzahl:**

Der Projektverfasser bekundet mit seiner Unterschrift:

- Urheber des Wettbewerbsprojektes zu sein,
- die Verfahrensbedingungen anzuerkennen,
- teilnahmeberechtigt im Sinne der Wettbewerbsbedingungen zu sein.

Der Projektverfasser erklärt weiters eidesstattlich, zum Zeitpunkt der Abgabe der Wettbewerbsarbeit befugt, zuverlässig und leistungsfähig im Sinne der geforderten Nachweise zu sein.

Projektverfasser (Name, Unterschrift, Langstempel):

Adresse:

Tel.:

e-mail:

Bankverbindung: (Geldinstitut, Bankleitzahl, Kontonummer)

Mitarbeiter:

Der Projektverfasser ist mit der Nennung seines Namens auch dann einverstanden, wenn das Projekt nicht prämiert wurde. Durch die Teilnahme am Wettbewerb stimmt jeder Teilnehmer ausdrücklich einer Veröffentlichung seines Beitrages zu!

(Der Verfasserbrief samt beigeschlossener Eignungsnachweise ist in einem neutralen, undurchsichtigen, verschlossenen Kuvert, mit Angabe der Kennzahl außen auf dem Umschlag, der Wettbewerbsarbeit beizulegen!)

C.5 VERZEICHNIS DER WETTBEWERBSUNTERLAGEN (nur auf CD-ROM)

- C.5.1 - Lageplan („WB Lage.dwg“)
mit Schnittangaben A, B; Blickrichtung für Axonometrie
(dieses file ist als Grundlage für die Bearbeitung zu verwenden!)
- C.5.2 - Lage im Stadtgebiet („Lage Mariah.Platz.jpg“)
- C.5.3 - Ansichten bestehende Gebäude Mariahilfer Straße
- C.5.4 - Grundriß und Schnitte Tiefgarage
- C.5.5 - Grundriß und Schnitt U3-Station
- C.5.6 - Fotodokumentation Bestand
- C.5.7 - Luftbild
- C.5.8 - Bericht „Partizipatives Verfahren Mariahilfer Platzl“ (Verfasser: Trafico, Stadtland)
(„mariahilfer platzl.pdf“)
- C.5.9 - Geometerplan 1:200 (Verfasser: GIStech) **xxxx** Original.dwg

TEIL D ANHANG

Auszug aus „Grundlagen für die Durchführung von Wettbewerben auf dem Gebiet der Architektur und des Städtebaus“ der Stadt Wien (Werkstattbericht Nr.: 56),

Vorgangsweise des Preisgerichtes für den Wettbewerb

Grundsätze des Preisgerichts

Das Preisgericht setzt sich aus den in der Auslobung genannten Preisrichtern oder deren Ersatzpreisrichtern zusammen.

Das Preisgericht ist zur Objektivität und zur Einhaltung der Wettbewerbsbedingungen verpflichtet und trägt diesbezüglich die Verantwortung gegenüber dem Auslober und den Wettbewerbsteilnehmern.

Das Preisgericht und dessen einzelne Mitglieder sind weisungsfrei.

Die Preisrichter üben ihre Funktion in allen Abschnitten des Verfahrens persönlich aus.

Aufgaben des Preisgerichts

Das Preisgericht ist verpflichtet, vor Aufhebung der Anonymität der Teilnehmer eine Entscheidung zu treffen, die den Wettbewerb beendet und einen Gewinner ermittelt. Die Aufgaben des Preisgerichts sind insbesondere

- die Reihung bzw. die Auswahl der Wettbewerbsarbeiten
- die Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten
- die Zuerkennung der in der Auslobung vorgesehenen Aufwandsentschädigungen
- die Bestimmung der Nachrücker, sowie
- die Abgabe von Empfehlungen an den Auslober aufgrund des Wettbewerbsergebnisses.

Geheimhaltungspflicht

Die Preisgerichtssitzungen sind nicht öffentlich. Bis zum Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses sind alle Vorprüfer und Preisrichter sowie sonstige Personen, die bei den Preisgerichtssitzungen, wenn auch nur kurzfristig, anwesend sind bzw. anwesend waren (z. B. Hilfskräfte), zur strikten Geheimhaltung aller Vorgänge und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit dem Wettbewerb verpflichtet.

Ständige Beschlussunfähigkeit des Preisgerichts

- Fallen noch vor Zusammentritt des Preisgerichts so viele Preisrichter und an deren Stelle getretene Ersatzpreisrichter nicht nur vorübergehend aus, dass die Jurierung mangels Beschlußfähigkeit des Preisgerichts zumindest in absehbarer Zeit nicht mehr möglich ist, so hat der Auslober das Preisgericht für ständig beschlussunfähig zu erklären und ein neues Preisgericht zu bestellen.
- Alle Wettbewerbsteilnehmer sind vom Auslober von der ständigen Beschlussunfähigkeit des Preisgerichts und den zur Nachbestellung in Aussicht genommenen Preisrichtern und Ersatzpreisrichtern mittels derselben Informationsmedien, durch die auch offiziell die Auslobung bekannt gegeben wurde, in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, binnen einer festgelegten Frist, die 14 Tage nicht unterschreiten darf, eine allenfalls bestehende Unvereinbarkeit ihrer Teilnahme mit der Bestellung eines der in Aussicht genommenen Preisrichters oder Ersatzpreisrichters bekannt zu geben.

Werden berechnigte Unvereinbarkeiten geltend gemacht, so sind diese vom Auslober zu berücksichtigen und neue Preisrichter oder Ersatzpreisrichter zur Nominierung in Aussicht zu stellen und das Bestehen von Ausschließungsgründen erneut abzufragen. Wird innerhalb der festgelegten Frist von keinem der Teilnehmer eine berechnigte Unvereinbarkeit geltend gemacht, so hat der Auslober wiederum mittels derselben Informationsmedien die Nachbestellung der Preisrichter und Ersatzpreisrichter bekannt zu geben.

Geschäftsordnung des Preisgerichts

- Konstituierung des Preisgerichts und Wahl des Vorsitzenden: Das Preisgericht konstituiert sich vor der Auslobung – wobei mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Preisrichter anwesend und mindestens die Hälfte der Anwesenden stimmberechtigte Fachpreisrichter sein müssen – und wählt aus seiner Mitte unter Leitung des Auslobers oder dessen Vertreters je einen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer.
- Funktionen des Vorsitzenden: Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, erteilt das Wort - wobei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung bevorzugt zu behandeln sind, bringt Anträge zur Abstimmung und stellt die Abstimmungsergebnisse fest. Er ist jederzeit berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen. Der Vorsitzende ist für die Arbeitsweise des Preisgerichts in Übereinstimmung mit der Wettbewerbsauslobung und der Fragebeantwortung verantwortlich.
- Vertretung des Vorsitzenden: Ist der Vorsitzende verhindert oder aus sonstigen Gründen abwesend, so nimmt seine Funktion der stellvertretende Vorsitzende wahr.
- Beschlussfähigkeit des Preisgerichts: Das Preisgericht ist zu Beginn der ersten Sitzung über die Beurteilung der Projekte beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Preisrichter anwesend und mindestens die Hälfte der Anwesenden stimmberechtigte Fachpreisrichter sind. Einer der Anwesenden muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein. In der weiteren Folge ist das Preisgericht beschlussfähig, wenn mehr stimmberechtigte Preisrichter anwesend sind als drei Viertel der zu Beginn der ersten Sitzung über die Beurteilung der Projekte Anwesenden entspricht. Mindestens die Hälfte der Anwesenden müssen stimmberechtigte Fachpreisrichter sein. Einer der Anwesenden muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein. Ist während der Sitzung des Preisgerichts auf Dauer keine Beschlussfähigkeit mehr gegeben, so gilt das Preisgericht als aufgelöst. Die bisher getroffenen Entscheidungen des Preisgerichts sind in einem solchen Fall nichtig.
- Tagesordnung: Jeder Sitzung liegt eine vom Vorsitzenden bestimmte Tagesordnung zugrunde, eine Änderung der Tagesordnung kann jederzeit beantragt werden. Über diesen Antrag ist abzustimmen.
- Antrags- und Stimmrecht:
 - a) Antrags- und stimmberechtigt sind nur die Preisrichter und die an ihre Stelle getretenen Ersatzpreisrichter.
 - b) Wenn der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ gestellt wird, hat der Vorsitzende darüber sofort abstimmen zu lassen. Bei Annahme des Antrages haben nur mehr die vor einem solchen Antrag auf der Rednerliste eingetragenen Mitglieder für eine Rededauer von je 5 Minuten das Wort zu erhalten.
- Beschlussfassung:
 - a) Das Preisgericht entscheidet im Allgemeinen in offener Abstimmung, es kann jedoch eine geheime Abstimmung beschließen.
 - b) Die Entscheidungen werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten getroffen. Preisrichter, die Stimmenthaltung üben, werden bei Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Wenn sich jedoch die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Stimme enthält, ist die Abstimmung unter Stimmzwang zu wiederholen. Bei wesentlichen Entscheidungen kann sich das Preisgericht mit Beschluss das Erfordernis und den Umfang einer qualifizierten Mehrheit für die Beschlussfassung selbst auferlegen.
 - c) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Anwesenheit von Außenstehenden: Neben den Preisgerichtsmitgliedern ist auch die Anwesenheit von Experten, Ersatzpreisrichtern, Vorprüfern, Schreibkräften und anderen Personen zur Auskunftserteilung und Versorgung des Preisgerichts zugelassen, wenn dies von dem Preisgericht mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Abgesehen von der ausdrücklichen Worterteilung durch den Vorsitzenden haben sich diese Personen an der Beratung des Preisgerichts nicht zu beteiligen.
- Vorübergehender Ausfall eines Preisrichters: Fällt ein Preisrichter vorübergehend aus, so kann er in seinem Antrags- und Stimmrecht von

einem für ihn vorgesehenen Ersatzpreisrichter nur vertreten werden, wenn er dies beantragt hat und die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Preisgerichtsmitglieder dem zustimmt.

- **Dauernder Ausfall eines Preisrichters:**
Fällt ein Preisrichter nicht nur vorübergehend aus, so tritt, wenn dies möglich ist, an seine Stelle ein für ihn vorgesehener Ersatzpreisrichter auf Dauer.
- **Befangenheit eines Preisrichters:**
Erklärt ein Preisrichter seine Befangenheit in dem Sinn, dass er den Grundsätzen des Preisgerichts nicht mehr entsprechen kann, scheidet er aus dem Preisgericht aus (=dauernder Ausfall eines Preisrichters).

Vorprüfungsergebnisse:

Die Vorprüfung ist ein Hilfsinstrument des Preisgerichts. Das Preisgericht entscheidet, ob und in welchem Umfang der Vorprüfungsbericht veröffentlicht wird.

Protokoll des Preisgerichts

Über den Verlauf der Sitzung des Preisgerichts ist vom Schriftführer laufend Protokoll zu führen. Das vom Schriftführer vorgelegte Protokoll ist zum Zeichen der Genehmigung von allen Preisgerichtsmitgliedern vor dem Ende der Sitzung des Preisgerichts zu unterfertigen. Das Protokoll wird nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses öffentlich zugänglich gemacht. Das Protokoll ist grundsätzlich ein Resümeeprotokoll und hat insbesondere zu enthalten:

1. Ort, Zeit, Dauer und Unterbrechungen der Sitzungen sowie auswärtige Besichtigungen,
2. ein vollständiges Verzeichnis der Anwesenden, insbesondere der jeweils Stimmberechtigten und der Abwesenden unter Anführung allfällig bekannter Verhinderungsgründe,
3. die Namen der jeweils den Vorsitz und das Protokoll Führenden,
4. die Darstellung des bei der Beurteilung angewandten Verfahrens in allen seinen Phasen,
5. die wörtliche Protokollierung einzelner Verhandlungsteile, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichts verlangt,
6. die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Anträge, das ziffermäßige Ergebnis der Abstimmungen und die gefassten Beschlüsse,
7. neben dem ziffermäßigen auch das namentliche Ergebnis einer Abstimmung, wenn dies mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichts verlangt,
8. die verbale Beurteilung der Projekte und die Begründung der Entscheidungen des Preisgerichts,
9. das Wettbewerbsergebnis in übersichtlicher Form (Preise, Anerkennungen, Nachrücker, Aufwandsentschädigungen) und die exakte Feststellung der Identität (Namen) der Verfasser der prämierten Projekte,
10. die Empfehlungen des Preisgerichts an den Auslober